

Satzung des Fördervereins Stadtmuseum Schopfheim

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Schopfheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Damit verbunden ist der Erhalt des Museums als Stadtmuseum in der Altstadt und der Förderung der Aufgaben und der Arbeit des Stadtmuseums Schopfheim. Das schließt ein finanzielles Engagement für Kunst und Kultur außerhalb des Museums nicht aus.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende eines Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung zu erfolgen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jede natürliche Person ab 18 Jahren, Familien oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag in Textform erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung – zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung: Die Kündigung hat schriftlich spätestens vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform zu erfolgen.
3. Ausschluss: Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereins wesentlich geschädigt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Schriftverkehr in Textform mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte und dem Verein mitgeteilte Anschrift als zugegangen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Erhebung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug im ersten Quartal eines Jahres. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

A. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1 einem geschäftsführenden Vorstand mit 3 gleichberechtigten Mitgliedern (einer dieser 3 Vorstände muss das Amt des Schatzmeisters ausführen)
- 1.2 Es können bis zu 5 Beisitzer berufen werden.

Der jeweilige Leiter/die Leiterin des Stadtmuseums Schopfheim kann in beratender Funktion beteiligt werden.

2. Satzungsänderungen aufgrund Anforderung des Finanzamtes zum Thema Gemeinnützigkeit kann der Vorstand selbständig durchführen.

3. Der Verein wird durch die/den geschäftsführenden Vorstände/Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Vorstände müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die vakante Funktion berufen.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluss ist vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet insbesondere über die Vergabe von Mitteln, die Vorbereitung einer Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder eine beabsichtigte Auflösung des Vereins. Er entscheidet auch über die Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden. Diese Regelung gilt auch für eine Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder nach §7 des Vereins, über deren Höhe der Gesamtvorstand nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entscheidet.

B. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bestellung der Kassenprüfer,
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beitragsordnung,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Auf Antrag von einem Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 9

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind 1-2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die jährliche Prüfung der Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Beschlussfassung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB / § 7 der Satzung die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein alleine.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Stadtmuseums Schopfheim zu verwenden hat.

§ 11
Schlussabstimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2025 beschlossen.

Schopfheim, den 23. Mai 2025

Unterschriften Birgit Althof

Jürgen Fremd

Helmut Ressel